

...

Gesangverein „Eintracht“ Auerbach e. V.

Satzung

§ 1 Name und Zweck des Vereins

Der Gesangverein „Eintracht“ Auerbach e.V. bezweckt die Pflege und Ausbreitung des deutschen Chorgesanges. Zum Erreichen dieses Zieles hält er regelmäßig Singstunden ab, veranstaltet Konzerte und stellt bei allen sich bietenden Gelegenheiten sein Singen in den Dienst der Öffentlichkeit.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Seine Tätigkeit dient ausschließlich der Volksbildung und Kunstpflege.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral und verfolgt keine politischen Ziele.

§ 2 Sitz des Vereins

Der Verein hat seinen Sitz in 76307 Karlsbad Ortsteil Auerbach und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Ettlingen eingetragen.

§ 3 Bundesorganisation

Der Verein ist Mitglied des Badischen Sängerbundes e.V. im Deutschen Chorverband e.V. (DCV).

§ 4 Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins setzen sich zusammen aus

- a) aktiven Mitgliedern
- b) passiven Mitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern.

§ 5 Erwerbung der Mitgliedschaft

- a) Aktives Mitglied kann jeder stimmbegabte Sangesfreund werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nachdem der Aufnahmesuchende schriftlich einen entsprechenden Antrag gestellt hat.
Bei minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters notwendig.

...

- b) Förderndes Mitglied kann eine Person werden, die die Bestrebungen des Vereins unterstützen will, ohne selbst aktiv mitzusingen. Über die Aufnahme gilt das unter a) Gesagte.
- c) Ehrenmitglied kann eine Person werden, welche 40 Jahre dem Verein angehört und 40 volle Jahresbeiträge bezahlt hat. Die Ernennung erfolgt durch die Jahreshauptversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei gestellt.

§ 6 Recht und Pflichten der Mitglieder

Stimm- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr. Die singenden Mitglieder haben die Pflicht, regelmäßig an den Singstunden teilzunehmen, die Interessen des Vereins innerhalb und ausserhalb der Singstunden zu vertreten und alles zu tun, was dem Wohle des Vereins förderlich ist.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß, Streichung von der Mitgliederliste oder Tod.

Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen, doch muss der Mitgliedsbeitrag (§ 8) für das laufende Jahr gezahlt werden; desgl. sind rückständige Beiträge zu begleichen. Der Vorstand kann Mitglieder die ihren Verpflichtungen insbesondere der Beitragszahlung nicht nachgekommen sind, nach vorheriger Mahnung von der Mitgliederliste streichen.

Die Streichung befreit das betroffene Mitglied nicht von der Zahlung rückständiger Beiträge und des Beitrages bis zum Ende des laufenden Jahres.

Der Vorstand kann Mitglieder, die das Ansehen des Vereins schädigen, nach vorheriger Anhörung von der Mitgliedschaft ausschließen.

Mitglieder, welche Vorstand ausgeschlossen sind, steht die Berufung an der nächsten ordentlichen Jahreshauptversammlung des Vereins zu. Die Entscheidung der Jahreshauptversammlung ist endgültig.

§ 8 Beitragspflicht

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Jahreshauptversammlung festgesetzten Beitrag pünktlich zu zahlen. Gleiches gilt für von der Jahreshauptversammlung beschlossene Umlagen. Die Zahlungsmethoden bestimmt die Jahreshauptversammlung.

§ 9 Verwendung der Mittel

...

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft auch keine sonstigen Zuwendungen des Vereins erhalten. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins außer etwaigen Sacheinlagen nichts aus dem Vermögen des Vereins.

Der Verein darf niemanden durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 10 Der Vorstand

Zur Leitung der organisatorischen Angelegenheiten wählt die Jahreshauptversammlung, die alljährlich im 1. Quartal stattfindet, eine Verwaltung auf die Dauer von zwei Jahren.

Die Verwaltung besteht aus: dem 1. Vorsitzenden,
dem 2. Vorsitzenden,
dem Schriftführer und einem Stellvertreter,
dem Kassenwart und einem Stellvertreter,
bis zu sechs Beisitzer,
einer Frauenchorvertreterin,
einem Sängervorstand,
einer Jugendleiter(in) und einem Stellvertreter,
und einem Projektchor-Betreuer(in)
Pressewart
Notenwart

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre; die Gewählten bleiben jedoch stets bis zur nächsten Neu- oder Wiederwahl im Amt.

Frauenchorvertreterin
Sängervorstand
Jugendchorbetreuer(in) und Stellvertreter(in)
und Projektchor-Betreuer(in),

werden vom jeweiligen Chor vorgeschlagen und in der Jahreshauptversammlung bestätigt.

Die Wahl des Vorstandes und der beiden Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, werden in zwei Gruppen gewählt.

Gewählt werden in den Kalenderjahren mit:

Ungeraden Zahlen: 1. Vorsitzender,
Kassenwart,
bis zu drei Beisitzer,

...

Frauenchorvertreterin,
Projektchor-Betreuer(in),
1 Kassenprüfer,
stellvertretender Schriftführer
und stellvertretender Jugendchorbetreuer(in),
stellvertretender Jugendleiter,
Pressewart

Mit geraden Zahlen: 2. Vorsitzender,
Schriftführer,
stellvertretender Kassenwart,
bis zu drei Beisitzer,
1 Kassenprüfer,
Sängervorstand,
Jugendchorbetreuer(in),
Jugendleiter,
Notenwart

beginnend mit dem Jahr 2004.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Wahlzeit aus, so kann durch Beschluss der Verwaltung ein anderes Mitglied der Verwaltung mit der Übernahme der Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsgemäßen Neuwahl bestimmt werden.

Vorstandsämter können zusammengelegt werden.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist:

Der 1. Vorsitzende,
der 2. Vorsitzende,
und der Kassenwart.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch:

Den 1. Vorsitzenden allein,
dem 2. Vorsitzenden gemeinsam mit dem Kassenwart vertreten.

a) Der 1. Vorsitzende, oder der 2. Vorsitzende und der 3. Vorsitzende vertreten gemeinsam gemäß § 26 BGB den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

§ 11 Der Chorleiter

Seine Verpflichtung erfolgt auf Grund eines schriftlichen Vertrages mit dem Vorstand, der auch mit dem Chorleiter die zu zahlende Vergütung vereinbart. Der Chorleiter ist für die gesangliche Arbeit im Chor verantwortlich und hat ein Mitspracherecht für die Aufstellung sämtlicher Programme und jedes chorischen Auftretens in der Öffentlichkeit.

§ 12 Arbeitsgebiete des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Durchführung der Beschlüsse der Jahreshauptversammlung. Im Übrigen ist es seine Pflicht, alles was zum Wohle des Vereins dient, zu veranlassen und durchzuführen, soweit dies nicht ausdrücklich der Jahreshauptversammlung vorbehalten ist. Die Vorstandsmitglieder verteilen nach eigenem Ermessen die anfallenden Arbeiten unter sich auf. Der Vorstand gibt sich eine eigene Geschäftsordnung.

§ 13 Die Mitgliederversammlung

Die ordentliche Jahreshauptversammlung findet jedes Jahr im 1. Quartal statt.

Die Einladung erfolgt mindestens 14 Tage zuvor unter Angabe der Tagesordnung. Eingeladen wird durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Karlsbad. Auswärtige Mitglieder werden schriftlich eingeladen. Die Einladung erfolgt durch einen der Vorsitzenden.

Nach Bedarf kann der Vorstand neben der im 1. Quartal regelmäßig stattfindenden Jahreshauptversammlung Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragt. In diesem Falle muss der Vorstand dem Ersuchen innerhalb von drei Wochen stattgeben.

Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins (§20), und der Satzungsänderung (§19), werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst

...

und durch den Schriftführer protokolliert. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Jedem stimmberechtigten Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen, über die bei der Jahreshauptversammlung beraten und abgestimmt wird. Die Anträge sind mindestens vier Tage vor der Jahreshauptversammlung dem 1. Vorsitzenden schriftlich einzu-reichen, nicht jedoch Wahl- und Satzungsänderungen.

§ 14 Aufgaben der Mitgliederversammlung/Jahreshauptversammlung

Ungeachtet der Tatsache, dass der Vorstand Angelegenheiten, die er selbst nicht entscheiden will, der Mitgliederversammlung/Jahreshauptversammlung vorlegen kann, hat diese insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen.

1. die Wahl des 1. Vorsitzenden und der übrigen Vorstandsmitglieder;
2. die Wahl von 2 Kassenprüfern,
3. die Festsetzung des Jahresbeitrages für die singenden und fördernden Mitglieder;
4. die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
5. die Erledigung der gestellten Anträge.

§ 15 Kassenprüfung

Die Arbeit der Kassenprüfer erstreckt sich auf die Nachprüfung der Richtigkeit der Belege und der Buchungen, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

§ 16 Berichterstattung und Entlastung

Der Vorsitzende erstattet in der Jahreshauptversammlung einen Jahresbericht, ebenso der Schriftführer, der Kassenwart einen Bericht über die Kassenlage, der Chorleiter über die gesangliche Arbeit des abgelaufenen Jahres und die Planung für das laufende Jahr. Dem Vorstand wird nach Anhören der Kassenprüfer Entlastung beantragt.

§ 17 Geschäftsordnung

Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung für die Abwicklung der Mitgliederversammlung aufstellen, in der Einzelheiten des Versammlungsablaufs bestimmt werden. Die Geschäftsordnung muss von der

...

Mitgliederversammlung genehmigt werden. Die Protokolle werden vom Schriftführer und Versammlungsleiter unterzeichnet und beurkundet.

§ 18 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 19 Satzungsänderung

Änderungen dieser Satzung können nur in einer Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 20 Auflösung des Vereins

Der Verein kann nur in einer dazu einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zur Auflösung ist die Zustimmung von dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig.

Die Versammlung wählt gleichzeitig den oder die Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen der Gemeinde 76307 Karlsbad/Ortsteil Auerbach zur Verwendung für kulturelle Zwecke im Sinne der Vereinsaufgabe nach gemeinnützigen Gesichtspunkten zu.

§ 21 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wurde erstellt am: 28.01.2006

Unterschriften:

1. Vorsitzender:

2. Vorsitzender:

Kassenwart:

Schriftführer:

Sängervorstand:

Frauenchorvertreterin:

Jugendchorbetreuer(in):